

II-3519 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1714 W

A n f r a g e

1982 -02- 22

der Abgeordneten Dr. FEURSTEIN  
und Genossen  
an den Bundesminister für Finanzen

betreffend die dilatorische Vorgangsweise des Bundesministers für Finanzen im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen die Verantwortlichen des AKH-Skandals

In der Anfragebeantwortung vom 8.2.1982 (1601/AB) brachte der Bundesminister für Finanzen auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Feurstein, DDr. König und Genossen vom 15.12.1981 betreffend die Anrufung der Zivilgerichte zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen die Verantwortlichen des AKH-Skandals unmißverständlich zum Ausdruck, daß er nun endgültig beschlossen hat, die Schadenersatzansprüche im Zusammenhang mit dem AKH-Skandal in nur sehr beschränktem Umfang geltend zu machen. Denn seiner Ansicht nach gäbe es "keine Anhaltspunkte, auf die sich Schadenersatzansprüche gegen Politiker oder Beamte stützen könnten". Damit stellt der Bundesminister für Finanzen den in den AKH-Skandal involvierten Politikern und Beamten einen "Persilschein" aus und verfolgt die bereits während der Tätigkeit des AKH-Untersuchungsausschusses von den Sozialisten eingeschlagene Linie der Bagatellisierung und Exkulpierung, vor allem in jenem Bereich, der die straf- bzw. zivilrechtliche Verantwortung der sozialistischen Politiker auf Bundesebene bzw. auf Ebene der Gemeinde Wien betrifft.

Weiters muß der Bundesminister für Finanzen in dieser Anfragebeantwortung zugeben, außer gegen Ing. Otto Schweitzer keine Schadenersatzansprüche vor den Zivilgerichten geltend gemacht zu haben und auch nicht zu beabsichtigen, solche in absehbarer Zeit geltend zu machen, sondern sich mit dem völlig fruchtlosen

Anschluß als Privatbeteiligter in dem beim Landesgericht für Strafsachen Wien anhängigen Strafverfahren zu bescheiden, in welchem ihm bereits in 1. Instanz kein Erfolg beschieden war, wobei bei realistischer Einschätzung der Sachlage eine günstigere Entscheidung auch im Rechtsmittelverfahren nicht erwartet werden kann.

Wenn der Bundesminister für Finanzen in Beantwortung der Frage 5 vermeint, es könne ihm keinerlei Zögern in der Geltendmachung von Rückforderungsansprüchen zum Vorwurf gemacht werden, will er offenbar die Augen vor der Wahrheit verschließen. Die Tatsache, daß fast zwei Jahre nach dem Aufdecken des AKH-Skandals von den zahlreichen Personen, gegen die im Zusammenhang mit diesem größten Skandal der 2. Republik ein Strafverfahren eingeleitet wurde (dem Vernehmen nach soll die Zahl bei 100 bzw. darüber liegen), nur hinsichtlich einer einzigen erfolgversprechende Schritte vor den Zivilgerichten gesetzt wurden, bedarf keines weiteren Kommentars.

Soweit der Bundesminister für Finanzen überdies vermeint, keine Anhaltspunkte dafür erkennen zu können, allenfalls selbst - nach dem Amtshaftungsgesetz - zivilrechtlich haftbar gemacht werden zu können, bringt er schlüssig zum Ausdruck, daß er mit den Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes bzw. mit den Voraussetzungen für die Erhebung von Schadenersatzansprüchen nach diesem Gesetz nicht hinreichend vertraut ist. Denn im Falle einer - auf den Bundesminister für Finanzen zutreffenden - schuldhaften Verzögerung bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, die eine spätere Unmöglichkeit der Durchsetzung bzw. Einbringlichmachung der Ansprüche zur Folge hat, besteht sehr wohl eine zivilrechtliche Haftung des Bundesministers für Finanzen.

Rechtlich unzutreffend sind auch die Ausführungen des Bundesministers für Finanzen, mit denen er in der Anfragebeantwortung

darzutun bemüht ist, daß das Gutachten des Sachverständigen Dr. Willy O. Wegenstein von seiner rechtlichen Qualität her nicht anders als die von der AKPE bestellten - ihre Organe entlastenden - Gutachten der Sachverständigen Dr. Josef Aicher, Dr. Gerhard Frotz, Dr. Leopold Mayer und Dr. Max Stadler beurteilt werden könne, da es sich in allen Fällen um Gutachten gerichtlich beeideter Sachverständiger handle. Denn den zuletzt angeführten Gutachtern kommt zwar die Eignung gerichtlich beeideter Sachverständiger zu, maßgeblich für die rechtliche Qualität und demgemäß die ihm innewohnende Bedeutung eines Gutachtens ist jedoch - was der Bundesminister für Finanzen übersieht - ob es im konkreten Fall über g e r i c h t l i c h e n oder nur über p r i v a t e n Auftrag erstellt wurde. Unter diesem Gesichtspunkt kommt jedoch a u s s c h l i e ß l i c h dem Wegenstein-Gutachten die Bedeutung eines gerichtlichen Gutachtens zu, während die übrigen Gutachten nicht mehr als bloße Privatgutachten sind, da eben ihre Verfasser im konkreten Fall n i c h t vom Gericht bestellt wurden. Hievon ausgehend, kommt daher dem gerichtlichen Wegenstein-Gutachten ein ganz anderes Gewicht als den übrigen auf niedrigerer Stufe stehenden Privatgutachten zu, was sich unter anderem darin ausdrückt, daß das Wegenstein-Gutachten der Sanktion des § 288 Abs.1 StGB unterliegt, während Privatgutachten einer solchen Sanktion für inhaltliche Unrichtigkeiten nicht unterliegen, wodurch ihre Aussagekraft naturgemäß nicht unbeträchtlich geschmälert wird. Gerade das im Nachtrag zum Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes für das Jahr 1980 erwähnte und von ihm als - mit den eigenen Wahrnehmungen und Prüfungsergebnissen übereinstimmend - richtig empfundene Wegenstein-Gutachten stellt klar, daß rund 56 Mio. Schilling zuviel an die ABO bezahlt wurden, woraus sich die Notwendigkeit der Geltendmachung von Rückforderungsansprüchen ergibt. Daß dieses Gutachten ferner - im übrigen in Übereinstimmung mit dem Minderheitsbericht der ÖVP-Fraktion im AKH-Untersuchungsausschuß - festhält, daß im

Zusammenhang mit der Vergabe des Betriebsorganisationsplanungsauftrages eine deutliche Präferenz für die ABO erkennbar war, soll nur der Vollständigkeit halber angemerkt werden.

Der Bundesminister für Finanzen meint zwar in seiner Anfragebeantwortung, daß sich die Möglichkeit eröffne, das - ihm bisher lediglich aus dem Nachtragsbericht des Rechnungshofes, nicht jedoch inhaltlich bekannte - Wegenstein-Gutachten im Strafact des Landesgerichtes für Strafsachen Wien einzusehen, doch muß es in diesem Zusammenhang unbegreiflich erscheinen, weshalb eine solche Einsicht nicht schon längst vorgenommen wurde, da dieses Gutachten bereits seit einigen Monaten ( rund ein halbes Jahr) bei Gericht liegt. Auch daraus ergibt sich wiederum schlüssig, daß der Bundesminister für Finanzen gar kein echtes Interesse an einer wirklichen Aufklärung des Sachverhaltes sowie der Geltendmachung von Schadenersatzforderungen hat. Der von der ÖVP schon seit längerer Zeit erhobene Vorwurf, daß sich der Bundesminister für Finanzen im Zusammenhang mit der Rückforderung bei der beim AKH-Bau verschwendeten bzw. verschobenen Steuergelder einer dilatorischen Vorgangsweise schuldig macht, besteht demnach zu recht.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Finanzen folgende

#### A n f r a g e :

1. Weshalb wurde nicht schon längst in das bereits einige Monate beim Landesgericht für Strafsachen Wien befindliche Gutachten des Sachverständigen Dr. Willy O. Wegenstein Einsicht genommen?
2. Wann wird diese - längst fällige - Einsichtnahme erfolgen?
3. Werden Sie aufgrund dieses Gutachtens neue Prüfungen zwecks Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen vornehmen lassen oder in Ihrem Vorurteil, daß es im Zusammenhang mit dem AKH-Skandal "keine Anhaltspunkte gäbe, auf die sich Schadenersatzansprüche gegen Politiker oder Beamte stützen können", verharren?